



**Bundesnetzagentur  
Außenstelle Hamburg  
Sachsenstraße 12+14  
20097 Hamburg**

**Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)**

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

**Antrag auf Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks (Übertragung der Zuteilung auf Rechtsnachfolger)**

**– Sportschiffahrt –**

(Bitte am Computer ausfüllen)

<b>Rufzeichen</b>	<b>MMSI</b>	<b>ATIS</b>
<b>Schiffsname</b>		

<b>Zuteilungsinhaber</b>	<b>bisheriger Zuteilungsinhaber</b>	
	Straße / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
	Telefon	Telefax

**Die Rückgabe der SHIP STATION LICENCE (Zuteilungsurkunde) ist verpflichtend.**

- Ich / Wir reiche(n) die SHIP STATION LICENCE zurück.
- Die SHIP STATION LICENCE kann nicht zurückzugeben werden, weil

**Ich / Wir bestätige(n), dass ich / wir die Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks zurückgebe/n und einer Übertragung auf den Rechtsnachfolger zustimme(n).**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des bisherigen Zuteilungsinhabers</b> (Unterschrift von allen Zuteilungsinhabern) (ggf. Firmenstempel)
-------------------	---

**Bitte beachten Sie, dass immer alle Seiten des Antrags vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden müssen.**

**Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)**

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

Ich bin / Wir sind Rechtsnachfolger des bisherigen Zuteilungsinhabers der auf der nächsten Seite aufgeführten Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks. Es wird daher die Bestätigung der Zuteilung sowie deren Berichtigung nach § 4 Abs. 6 TNV beantragt. Die Rechtsnachfolge wird durch den bisherigen Zuteilungsinhaber bestätigt.

Antragsteller	<b>Eigentümer</b> (ggf. laut Schiffsregister) (1)		
	Straße / Hausnummer		
	PLZ / Ort		
	bei natürlichen Personen Geburtsdatum		Handels- / Vereinsregisternummer (2)
	Telefon	Telefax	E-Mail
<b>Empfangsbevollmächtigte Person</b> (Immer ausfüllen, wenn der Eigentümer den Wohnsitz im Ausland hat) (3)			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		Handels- / Vereinsregisternummer (2)	
Telefon	Telefax	E-Mail	
<b>Kontaktperson</b> für Rückfragen des MRCC Bremen bzw. der ITU in Notfällen (4)			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
Telefon	Telefon (alternativ)	Telefax	

**() Ausfüllhinweise**

Es können nur die bereits zugeteilten Nummern übernommen werden.

<b>Rufzeichen</b>	<b>MMSI</b>	<b>ATIS</b>
-------------------	-------------	-------------

**Angaben zum Schiff**

Name des Schiffes alt		Name des Schiffes neu	
Länge über Alles in Metern (5)	Breite in Metern (5)	Max. Zahl der Personen an Bord (5)	
<input type="checkbox"/> Segelyacht	<input type="checkbox"/> Motoryacht	<input type="checkbox"/> _____	

**Sendefunkanlagen**

Art der Funkanlagen (6)		Gerätebestand	
		bisher	jetzt
<b>UKW</b>	fest eingebaute Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk <u>ohne</u> DSC		
	fest eingebaute Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk <u>und</u> DSC		
	tragbare Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk <u>ohne</u> DSC		
	tragbare Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk <u>und</u> DSC		
<b>Satelliten EPIRB</b>	EPIRB	HEX ID Code, bitte den Kodierungsnachweis einreichen (7)	
	EPIRB mit AIS (für Suche und Rettung)		
<b>AIS</b>	AIS (hier ist die Anzahl der Sender / Transponder gefragt)		
	AIS SART (für Suche und Rettung)		

**Ortungsfunkanlagen (8)**

Radaranlage		
9-GHz-Radartransponder für Suche und Rettung (SART)		
Radarzielverstärker (RTE (Radar Target Enhancer))		

**Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB) (9)**

MOB (121,5 MHz)		
MOB (AIS-Technologie)		

**Art des Funkverkehrs**

kein öffentlicher Nachrichtenaustausch	<input type="checkbox"/>
öffentlicher Nachrichtenaustausch (Abrechnungskennung AAIC angeben (10))	<input type="checkbox"/>

() siehe Ausfüllhinweise

**Rechtsgültige Unterschriften**

Ort, Datum	<b>Unterschrift des Eigentümers</b> (Unterschrift von allen Rechtsnachfolgern) (ggf. Firmenstempel)
Ort, Datum	<b>Unterschrift der bevollmächtigten Person</b>

## Allgemeine Hinweise

**Bei der Übertragung der Nummernzuteilung auf einen Rechtsnachfolger können nur die bisher zugeteilten Nummern übernommen werden.**

**Wenn andere oder zusätzliche Nummern benötigt werden, ist ein Neuantrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks einzureichen.**

Gebühren für die Zuteilung von Nummern im Falle der Rechtsnachfolge werden auf der Grundlage des § 142 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) erhoben.

**Es können nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Anträge bearbeitet werden.**

### **Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) für die Sportschiffahrt**

- (1) Die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks kann nur an den Eigentümer einer Funkstelle auf einem deutschen Schiff erfolgen.

Der hier angegebene Eigentümer erwirbt mit der Zuteilung alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht (siehe Nummernpläne) ergeben. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Angaben zur Person (Anschrift und Geburtsdatum) und die Unterschriften aller Eigentümer oder der Nachweis der Vertretungsberechtigung erforderlich.

- (2) Bei Eintragungen im Handels- oder Vereinsregister ist die Registernummer anzugeben.
- (3) Bei Eigentümern mit Sitz im Ausland ist ein Empfangsbevollmächtigter mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland zu benennen.
- (4) Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können und eine Kontaktaufnahme zu der angegebenen Kontaktperson erfolgen kann. Falls keine Kontaktperson benannt wird, kann im Seenotfall nur auf die Eigentümerdaten zugegriffen werden.
- (5) Diese Angaben werden zusätzlich bei der ITU und dem MRCC Bremen der DGzRS gespeichert. Sie sind freiwillig, dienen jedoch dazu, im Seenotfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend der Schiffsgröße und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen sicher zu stellen.
- (6) Es sind alle Arten von Funkanlagen mit entsprechender Anzahl anzugeben, die tatsächlich an Bord des Schiffes in Betrieb sind oder in Betrieb genommen werden. Aufzuführen sind hier die Funkanlagen, die Frequenzen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 23/2017 Amtsblatt 05/2017 BNetzA) nutzen.

Es dürfen nur Funkanlagen genutzt werden, die die Anforderungen der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung zum Zeitpunkt des Einbaus in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, oder die gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz-FuAG) in Verkehr gebracht worden sind. Zur Nutzung der Frequenzen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks darf an Funkanlagen zum Zeitpunkt der Nutzung nur die Funktionalität des See- bzw. Binnenschiffahrtsfunks geschaltet sein. Die Nutzung anderer Frequenzen ist aufgrund der beantragten Zuteilungen von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) nicht zulässig.

Empfänger (wie z. B. AIS Empfänger) und zusätzliche Anlagen ohne Sendeeinrichtung sind nicht aufzuführen.

- (7) Der 15-stellige HEX ID Code nach der Gerätenorm für COSPAS-SARSAT EPIRB (406 MHz) wird in Abhängigkeit von der MMSI und der technischen Spezifikation der EPIRB gebildet. Übermitteln Sie bitte der Bundesnetzagentur den Kodierungsnachweis für jede EPIRB oder veranlassen Sie die Übermittlung durch Ihre Ausrüstungsfirma. Diese Angaben werden bei der ITU und dem MRCC Bremen gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

- (8) Hier können Ortungsfunkanlagen, für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2900 - 3100 MHz und 9200 - 9500 MHz für Radaranlagen des Navigationsfunkdienstes / Seenavigationsfunkdienstes für Navigationszwecke auf Schiffen und zur Navigationshilfe auf Schifffahrtszeichen (Verfügung Nr. 12/2017 Amtsblatt 04/2017 BNetzA).
- (9) Hier können Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB), für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der VO Funk aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschifffahrtssfunks (Verfügung Nr. 23/2017 Amtsblatt 05/2017 BNetzA).
- (10) Wenn Telefongespräche von der Funkstelle auf dem Schiff bei einer Küstenfunkstelle zur Vermittlung zu einem Teilnehmer ins öffentliche Telekommunikationsnetz angemeldet werden sollen (öffentlicher Nachrichtenaustausch), ist für die Gesprächsabrechnung ein Vertrag mit einer anerkannten Abrechnungsgesellschaft abzuschließen. Die Abrechnungskennung (AAIC) der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft ist anzugeben, eine Kopie des Abrechnungsvertrages oder eine Bestätigung der Abrechnungsgesellschaft ist beizufügen.

#### Zusätzlicher Hinweis zu PLBs

Personenbezogene COSPAS-SARSAT Satellitenfunkbaken (Personal Locator Beacons, sogenannte PLBs) auf der Frequenz 406 MHz werden nicht mit einer MMSI konfiguriert. Sie können in der Bundesrepublik Deutschland nicht registriert werden. Notfallalarmierungen durch PLBs sind in der bestehenden Rettungskette innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Bei PLBs, die von einer ausländischen Verwaltung registriert wurden, ist nicht sichergestellt, dass die zuständige Rettungsleitstelle bei einer Notfallalarmierung informiert wird.